



Kurzinformation

Quellen zu Aspekten des Schutzes subsidiär Schutzberechtigter und von Flüchtlingen in Deutschland

Im Folgenden einige ausgewählte Aspekte des Schutzes von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland, die im In- und Ausland kontrovers diskutiert werden.

1. Aussetzung des Familiennachzuges für minderjährige subsidiär Schutzberechtigte

Für Menschen, die in Deutschland seit dem 17. März 2016 subsidiären Schutz genießen, wurde in der Bundesrepublik das Recht auf Nachzug der Kernfamilie – Ehepartner, Eltern, Geschwister – ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Dies hat insbesondere im Hinblick auf minderjährige subsidiär Schutzberechtigte zu Kritik im In- und Ausland geführt. Die Kritik stellt vor allem darauf ab, dass die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Aussetzung des Familiennachzuges verletze. Befürworter der Aussetzung sehen keine Verletzung völkerrechtlicher Regelungen.

Mit dieser Frage befasst sich die Ausarbeitung „Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzuges für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK)“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom Februar 2016.¹

In einem Beitrag jüngeren Datums befasst sich Benedikt Behlert auf www.verfassungsblog.de mit der Frage und zeigt auf, dass es sehr wohl völkerrechtliche Regelungen - auf Ebene der VN, aber auch der EU - gebe, die durch § 104 Abs. 13 AufenthG verletzt worden

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzuges für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK), WD 2 - 3000 - 026/16, 19. Februar 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/416608/6b721422cd6774314c8f8be11de359e32/wd-2-026-16-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2019).

sein könnten.² Er legt auch dar, in wieweit insbesondere die wiederholte Positionierung der Vereinten Nationen, vor allem von deren Kinderrechtsausschuss, sowie Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in dieser Frage einschlägig seien und eine Verletzung völkerrechtlicher Regelungen durch § 104 Abs. 13 AufenthG nahelegten.

Ebenso hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in einer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Bundestages am Montag, dem 29. Januar 2018 seine Position zur Aussetzung des Familiennachzuges dargelegt und das Fazit gezogen, dass dieser grund- und menschenrechtswidrig sei.³

2. Resettlement

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am Resettlement-Programm der EU und hat sich in dessen Rahmen zur Aufnahme von 10.200 Menschen bekannt. Die über das Resettlement-Programm aufgenommenen Menschen erhalten per § 23 Abs. IV des AufenthG einen besonderen Status, der sie faktisch den Asylberechtigten gleichstellt. Einen Überblick über die Zahl und die Herkunft der aufgenommenen Menschen sowie den rechtlichen Rahmen (Voraussetzungen, Durchführung, Rechtsstatus) bietet der Caritasverband auf seiner Webseite zum Resettlement.⁴

² Benedikt Behlert, Aussetzung des Familiennachzugs – Ist es dem Völkerrecht wirklich so egal?, Verfassungsblog am 21. Januar 2018, <https://verfassungsblog.de/aussetzung-des-familiennachzugs-ist-es-dem-voelkerrecht-wirklich-so-egal/> (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2019).

³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am Montag, dem 29. Januar 2018, 9 Uhr im Hauptausschuss des Deutschen Bundestags zum Familiennachzug, 29. Januar 2018, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Familiennachzug_Hauptauschuss_BT_29.1.2018.pdf (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2019).

⁴ Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und Deutscher Caritasverband e.V., Aktuelle Aufnahmen, 2019, <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/> (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2019).